

**Zeitschrift:** Schweizerische Lehrerzeitung

**Herausgeber:** Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 91 (1946)

**Heft:** 46

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. November 1946, Nummer 18

**Autor:** J.H.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
15. NOVEMBER 1946 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 40. JAHRGANG • NUMMER 18

Inhalt: Unfall- und Haftpflichtversicherung — Zürch. Kant. Lehrerverein: Präsidentenkonferenz — Kantonal-Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform: Jahresbericht 1945

## Unfall- und Haftpflichtversicherung

Vereinbarungsgemäss bringen wir unseren Mitgliedern den nachfolgenden Vertrag wieder zu Kenntnis mit der höflichen Bitte, ihm alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Kantonavorstand.

**Vertrag**  
zwischen dem  
**Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein**  
einerseits  
und der  
**«Winterthur» Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur**  
und der  
**«Zürich» Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich**  
andererseits.

Art. 1. Die Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft in Winterthur und die «Zürich» Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich (in den nachstehenden Bestimmungen kurz «die Gesellschaften» genannt) gewähren den bei ihnen Antrag stellenden Mitgliedern des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins, unter Zugrundelegung ihrer im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses geltenden allgemeinen Versicherungsbedingungen, die nachstehend erwähnten Vorzugsprämien und sonstigen Vergünstigungen:

- für die Einzelversicherung der Mitglieder gegen Unfälle ausserhalb des Schulbetriebes;
- für die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht der Mitglieder in der Eigenschaft als Lehrer an öffentlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

### I. Prämien.

#### 1. Einzelunfallversicherung.

Art. 2. Die Versicherung kann, nach Wahl des einzelnen Mitgliedes, mit oder ohne Einschluss des regulären Schulweges abgeschlossen werden. Als von der Versicherung ausgeschlossene Schulunfälle gelten solche, wie sie durch die Schülerversicherung der Gesellschaften gedeckt sind.

Die Jahresprämie beträgt bei fünfjähriger Versicherungsdauer:

A bei Einschluss des Schulweges	B bei Ausschluss des Schulweges	
0,35 %	0,30 %	der Versicherungssumme für Tod,
0,45 %	0,40 %	der Versicherungssumme für Invalidität,
Fr. 1.40	Fr. 1.20	für jeden Franken Tagesentschädigung, wenn diese vom 1. Tag nach dem Unfall an zu vergüten ist,

A bei Einschluss des Schulweges	B bei Ausschluss des Schulweges	
Fr. -35	Fr. -30	für jeden Franken Tagesentschädigung, wenn diese vom 91. Tag nach dem Unfall an zu vergüten ist, zuzüglich
Fr. 6.—	Fr. 5.—	für die Mitversicherung der Heilungskosten. Unter diese Deckung fallen sämtliche durch einen versicherten Unfall bedingten Kosten der ärztlichen Behandlung (einschliesslich Arznei-, Massage-, Bäder-, Spital- und andere Behandlungskosten), soweit diese innerhalb Jahresfrist vom Unfalltag an aufgewendet werden müssen. Dabei hat es die Meinung, dass bei Krankenhausbehandlung in der allgemeinen Abteilung ein Betrag von Fr. 3.— und bei Beanspruchung eines Einer- oder Zweierzimmers ein solcher von Fr. 4.50 pro Tag als Wert der Verköstigung von der Krankenhausrechnung in Abzug gebracht wird.

Reiten (mit Ausnahme von Wettrennen), Jagen, Feuerwehrdienst, Militärdienst in Friedenszeiten in der Schweiz, Bergtouren, bei denen gebahnte Wege benutzt werden oder das abseits von solchen begangene Gelände auch für Ungeübte leicht begehbar ist, Turnen (ohne Ringen und Schwingen), Schlittschuhfahren, Schlitteln, Rudern, Segeln und Motorbootfahren, sowie die Benützung dem öffentlichen Verkehr dienender Automobile und das gelegentliche Mitfahren in fremden Automobilen sind zu den oben genannten Prämienässen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

Art. 3. Bei Ausdehnung der Versicherung auf besondere Gefahren werden Zuschlagsprämien nach der Tabelle auf Seite 814 erhoben.

Wenn bei einem zu versichernden Mitgliede mehrere der unter Ziffer 1—4 aufgeführten zuschlagspflichtigen Sondergefahren in Frage kommen, so wird nur ein Zuschlag, und zwar derjenige für die höchst tarifierte dieser Gefahren berechnet. Die Zuschläge für Skifahren und Hochgebirgs- und Gletschertouren werden stets neben allfälligen andern Zuschlägen erhoben.

Gegen Entrichtung der unter Ziffer 6 genannten Zuschläge sind die Mitglieder während der Zeit, für die sie diese Zuschläge bezahlen, ohne weiteres auch für das Skifahren versichert.

	Tod %	Invalidi- tät %	Tages- entschädigung ab 1. Tag per Fr.	Tages- entschädigung ab 91. Tag per Fr.	Heilungskosten Fr.
1. Radfahren . . . .	-.15	-.20	-.60	-.15	3.-
2. Automobilselflenken	-.60	-.60	1.20	-.30	6.-
3. Motorradfahren . . .	1.20	1.-	3.-	-.75	15.-
4. Fussballspielen . . .	-.10	-.15	-.40	-.10	2.-
5. Skifahren ausserhalb des Hochgebirges . . .	-.20	-.30	1.-	-.25	5.-
6. Hochgebirgs- und Gletschertouren: Versicherung bis zu einem Monat*) . . .	-.35	-.18	-.35	-.10	3.50
Versicherung bis zu drei Monaten*) . . .	-.50	-.30	-.50	-.15	5.-
Versicherung für die Sommersaison (1. Mai bis 31. Oktober) . . .	-.70	-.40	-.70	-.20	7.-
Versicherung für das ganze Jahr . . . .	-.90	-.55	-.90	-.25	8.-

\*) In der Zeit vom 1. Mai bis  
31. Oktober.

Die unter Ziffer 6 genannten Zuschläge haben zur Voraussetzung, dass die Hochgebirgs- und Gletschertouren in Begleitung von konzessionierten Führern von Beruf ausgeführt werden.

Werden die Hochgebirgs- und Gletschertouren ohne Berufsführer, jedoch in Begleitung anderer hochgebirgskundiger Personen ausgeführt, so erhöhen sich die unter Ziffer 6 genannten Prämienzuschläge um 25 %.

Die Zuschläge für Hochgebirgs- und Gletschertouren für einen oder drei Monate verstehen sich für eine zum voraus bestimmte Zeit von ununterbrochener Dauer.

Art. 4. Für den Invaliditätsfall ist Kapitalzahlung vorgesehen. Dem Versicherten steht es aber frei, die Entschädigung in Form einer Rente zu beziehen.

Art. 5. Die Versicherungssummen können beliebig gewählt werden. Die Todesfallsumme kann aber nicht höher angesetzt werden als diejenige für Invalidität, ferner darf die Tagesentschädigung nicht mehr betragen als  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsumme für Tod und Invalidität. Die Versicherung kann auf Tod und Invalidität oder auf Invalidität und Tagesentschädigung oder auch auf Invalidität allein beschränkt werden. In allen drei Fällen ist die Mitversicherung der Heilungskosten zulässig.

## 2. Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht in der Eigenschaft als Lehrer an öffentlichen Primar-, Sekundar- und Mittelschulen.

Art. 6. Die Jahresprämie beträgt bei fünfjähriger Versicherungsdauer Fr. 3.50 für jedes versicherte Mitglied, verstanden für eine Haftpflichtdeckung bis zu folgenden Höchstbeträgen:

Fr. 30 000.— pro verletzte oder getötete Person, jedoch mit einem Maximum von

Fr. 100 000.— für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis,

Fr. 5 000.— für Schädigungen an fremdem Eigentum (Sachen und Tiere), wobei der Versicherungsnehmer in jedem Sachschadenfall die ersten Fr. 10.— selber zu tragen hat.

## II. Sonstige Vergünstigungen.

Art. 7. Auf den in Art. 2, 3 und 6 festgesetzten Prämien wird noch ein Rabatt von 5 % gewährt. Bei

Abschluss der Versicherung für eine feste Dauer von 10 Jahren tritt ein weiterer Rabatt von 10 % ein.

Art. 8. Bei Vorauszahlung der Prämie auf fünf Jahre hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf ein Freijahr und bei Vorauszahlung für 10 Jahre auf zweieinhalf Frejahre, so dass nur vier, bzw. sieben-einhalf Jahresprämien zu entrichten sind.

Art. 9. Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages vergüten die Gesellschaften dem Zürcherischen Kantonalen Lehrerverein jeweilen am Schluss des Kalenderjahres eine Kommission von 5 % der im betreffenden Jahre aus allen auf Grund des Vertrages abgeschlossenen Versicherungen eingenommenen Prämien.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10. Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins verpflichtet sich:

- a) den Vereinsmitgliedern vom Abschluss und Inhalt des gegenwärtigen Vertrages Kenntnis zu geben und ihnen die Versicherungsnahme bei den Vertragsgesellschaften zu empfehlen,
- b) den Gesellschaften je ein Mitgliederverzeichnis zu übergeben und sie über Ein- und Austritte auf dem laufenden zu halten,
- c) während der Dauer des Vertrages mit keiner andern Versicherungsgesellschaft ein die Unfall- und Berufs-Haftpflichtversicherung betreffendes Abkommen abzuschliessen.

Art. 11. Bei den einen oder andern der Gesellschaften bereits bestehende Versicherungen von Vereinsmitgliedern können auf Antrag des Versicherten auf den nächsten Prämienfälligkeitstermin nach den Bedingungen dieses Vertrages abgeändert werden, wobei indessen die betreffenden Policien auf mindestens fünf Jahre von diesem Zeitpunkt an zu erneuern sind. Es hat sodann die Meinung, dass solche schon bestehenden Versicherungen bei der gleichen Gesellschaft zur Umwandlung gelangen sollen.

Art. 12. Vereinsmitglieder, die sich auf Grund des gegenwärtigen Vertrages zu versichern wünschen, haben ihre Mitgliedschaft der Versicherungsgesellschaft gegenüber nachzuweisen.

Art. 13. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so hören von dem betreffenden Zeitpunkt an die Vertragsvergünstigungen für dasselbe auf.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag beginnt mit dem 15. März 1941 und ist auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Sofern nicht mindestens drei Monate vor Ablauf von der einen oder andern Seite Kündigung durch eingeschriebenen Brief erfolgt, läuft der Vertrag jeweils auf ein weiteres Jahr unverändert fort.

Art. 15. Durch das allfällige Erlöschen dieses Vertrages werden die mit den einzelnen Mitgliedern abgeschlossenen Versicherungsverträge (Policien) nicht berührt.

Für den Zürch. Kant. Lehrerverein  
der Präsident: sig. H. C. Kleiner.  
der Aktuar: sig. Heinrich Frei.

Für die «Winterthur», Schweiz. Unfallversicherungs-  
gesellschaft in Winterthur  
der Subdirektor: sig. Roediger.

Für die «Zürich» Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-  
Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich  
der Direktor: sig. Biberstein.

# Zürch. Kant. Lehrerverein

## Präsidentenkonferenz

Samstag, den 5. Oktober 1946, 14.30 Uhr, im Bahnhofbuffet Zürich

Vorsitz: H. Frei.

Anwesend: Sämtliche elf Präsidenten der Bezirkssektionen oder deren Vertreter sowie alle Mitglieder des Kantonalvorstandes.

1. **Protokoll:** Das Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 22. Dezember 1945, publiziert im P. B., Nr. 1/2, wird auf Antrag des Herrn H. Utzinger, Dübendorf, unter Verdankung genehmigt.

2. **Mitteilungen:** Der Vorsitzende warnt vor dem ehemaligen Berner Lehrer Nydegger, der als «notleidender Kollege» gegenwärtig den Boden Zürichs unsicher macht und Darlehen zu erschwindeln versucht.

3. **Hilfe für notleidende Schulen:** Es referiert Herr J. Binder, Winterthur, Mitglied des Kantonalvorstandes und des Zentralvorstandes des SLV. Die Delegiertenversammlung 1946 des SLV in Basel hat in Ausführung einer Anregung des Schweizerischen Vereins für Knabenhandarbeit und Schulreform, im Pestalozzi-jahr das Andenken Pestalozzis durch eine eidgenössische Tat zu würdigen, beschlossen, der Tatsache, dass es im Schweizerlande herum noch Schulen gibt, denen das Allernotwendigste fehlt, volle Aufmerksamkeit zu schenken und nach Kräften für Abhilfe zu sorgen. Neben einer Hilfe auf längere Sicht, zum Beispiel für Gemeinden ohne Fortbildungsschule oder solche, die nicht in der Lage sind, die Lehrmittel unentgeltlich zu liefern, kommen Sofortmassnahmen in Betracht, wenn es sich beispielsweise darum handelt, einer Gemeinde die dringende Schulhausrenovation finanziieren zu helfen oder einer Schule die dringendsten Mobiliarerneuerungen, die Anschaffung von Veranschaulichungsmaterial, von Wandschmuck, von farbiger Kreide zu ermöglichen. Der SLV ist kaum in der Lage, für diese Hilfsaktion Mittel zur Verfügung zu stellen, da diese durch seine sonstige charitative Tätigkeit (Schweizer Spende, Beitrag an Kuraufenthalt holländischer Kollegen) sehr stark in Anspruch genommen sind. So ist man im Zentralvorstand des SLV auf den Gedanken der Patenschaften gekommen, indem man hofft, gutgestellte Gemeinden zu finden, die bereit sind, einen kleinen Posten in ihr Budget aufzunehmen, um bedürftigen und würdigen Schulen die dringendste Hilfe zu leisten. Der Vorstand des SLV ist mit einem Zirkular an seine Sektionen gelangt, in dem er diese bittet, ihm 1. Gemeinden aus ihrem Sektionsbereich zu nennen, die der Hilfe bedürftig und würdig wären, 2. finanziell gutgestellte Gemeinden ausfindig zu machen, die zur Uebernahme einer Patenschaft im Sinne der gemachten Ausführungen bereit wären.

Der Vorsitzende gibt die Stellungnahme des Kantonalvorstandes zu dem Geschäft bekannt.

Der Kantonalvorstand begrüßt die Aktion des SLV mit Sympathie. Er stellt fest, dass im Bereich der Sektion Zürich keine Gemeinde als hülfsbedürftig gemeldet werden kann.

Mit dem Aufsuchen von Patengemeinden soll zu gewartet werden, bis dem Vorstand des SLV konkrete Fälle für Hülfeleistungen gemeldet werden.

## Diskussion:

Die Diskussion ergibt im allgemeinen Zustimmung zur Stellungnahme des Vorstandes.

J. Stapfer, Langwiesen, hofft, dass eine oder andere Schulkapitel werde eine Patenschaft übernehmen.

H. Utzinger, Dübendorf, wünscht genaue Prüfung der Bedürfnisfrage.

K. Graf, Bülach, bezweifelt, ob die Gemeinden das Recht zur Aufnahme eines Budgetpostens für Zwecke ausserhalb des Gemeindebereiches haben. Er warnt vor allzu reichlicher Bemessung der Unterstützung; er sieht in der Beschränkung ein ethisches Moment.

H. Küng, Kantonalvorstand, hat im Aktivdienst Beispiele äusserster Dürftigkeit in bezug auf das Mobiliar gesehen. Er rechnet bestimmt damit, dass einzelne Gemeinden für Hilfe zu gewinnen sein werden.

J. Stapfer, Langwiesen, glaubt die von K. Graf aufgeworfene rechtliche Frage bejahen zu dürfen.

4. **Besoldungsfragen:** Der Vorsitzende ist in der erfreulichen Lage, positive Tatsachen aus der Tätigkeit der Verbände mitzuteilen und damit dem offensichtlichen Bedürfnis nach Orientierung, wie es sich in zahlreichen Äussерungen aus dem Kreis der Mitglieder demonstriert, Genüge zu tun. Das Ergebnis der Bemühungen der Personalverbände um einen gerechten Teuerungsausgleich, die unter anderm in einer Eingabe mit der Forderung auf eine Herbststeuerungszulage 1946 im gleichen Umfang wie 1945 und einer Besprechung der Delegierten des Personals mit dem Finanzdirektor bestanden, ist eine Vorlage der Finanzdirektion, die den Verbänden am 30. September 1946 zur Stellungnahme zuging.

Die Vorlage sieht vor:

1. Eine Ergänzungszulage für 1946 im Umfange der letztjährigen Herbststeuerungszulage. (Ledige ohne Unterstützungs pflicht Fr. 100.—; Ledige mit Unterstützungs pflicht Fr. 150.—; Verheiratete Fr. 175.—; Kinderzulage Fr. 40.— pro Kind unter 18 Jahren.)

2. Für 1947 eine Erhöhung der Grundzulage von 25 % auf 35 %, dazu die bisherigen Familien- und Kinderzulagen von Fr. 265.—, bzw. Fr. 150.—.

Die Personalverbändekonferenz vom 4. Oktober 1946 hat zu der Vorlage Stellung genommen und einstimmig beschlossen, in einer Eingabe den vollen Teuerungsausgleich für 1947 zu verlangen, und zwar für die Normalfamilie (2 Kinder) aller Besoldungskategorien. Zur gleichen Stellungnahme war schon der Leitende Ausschuss des ZKLV in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1946 gelangt.

## Diskussion:

A. Müller, Zürich, teilt mit, dass die neue Besoldungsvorlage des Stadtrates von Zürich den Verbänden zur Stellungnahme zugegangen ist. Eine erste Ueberprüfung hat wenig befriedigt. Der Gewerkschaftliche Ausschuss des Lehrervereins Zürich erhebt ebenfalls die Forderung auf den vollen Teuerungsausgleich und hofft auf das Zustandekommen einer einheitlichen Aktionsbasis aller städtischen Personalverbände.

Einige aufschlussreiche Zahlen über das Verhältnis der in Zürich auf Frühjahr 1947 zu besetzenden Stellen zu den Anmeldungen zeigen, dass die Stadt an Zugkraft erheblich eingebüsst hat. Auf eine Anfrage Müllers über die Einstellung des Kantonalvorstandes zu den sogenannten «Richtlinien» des Zentralverbandes des Staats- und Gemeindepersonals und des VPOD

kann der Vorsitzende mitteilen, dass sie der Kantonalvorstand einmütig ablehnt.

Mehrere Diskussionsredner aus den verschiedensten Teilen des Kantons berichten von Besoldungsbewegungen, erstrebten und verwirklichten, in ihren und benachbarten Gemeinden. Es handelt sich dabei um freiwillige Gemeindeteuerungszulagen, oder um Erhöhung der freiwilligen Gemeindezulage. Vielerorts wurde die sogenannte Wohnungentschädigung von den Lehrern als zu niedrig bemessen empfunden.

Abschliessend heisst die Präsidentenkonferenz das Vorgehen und die Stellungnahme des Leitenden Ausschusses hinsichtlich der aktuellen Besoldungsfragen einstimmig gut.

5. *Vorschläge zur Revision des Leistungsgesetzes:* Der Vorsitzende sichert W. Zollinger, Weizach, die Aufstellung von Richtlinien, die den Sektionen als Diskussionsgrundlage dienen können, zu. Einige dieser Richtlinien, sie stammen zum Teil aus der Eingabe eines Kollegen, gibt er bekannt:

Leistungslohn oder Soziallohn?

Gleitende Lohnskala?

Feste, vom Staat ausgerichtete (oder garantierte) Besoldung, eventuell mit Abstufung nach ländlichen, halbstädtischen und städtischen Verhältnissen oder Grundbesoldung mit obligatorischen und freiwilligen Gemeindezulagen wie bis anhin?

Regelung der Pensionsverhältnisse. Zusatzversicherung in den Gemeinden.

Periodische Festsetzung der Wohnungentschädigung.

Spezialzulagen (für ungeteilte Schulen).

Anteil der Gemeinden an den Vikariatskosten.

#### Diskussion:

Sie bringt keine wesentlich neuen Punkte und bewegt sich im allgemeinen um die Aufteilung der Besoldung in ihre Positionen, ihre Differenzierung nach Wohnverhältnissen und Schulstufe. Von Interesse ist eine Mitteilung des Vorsitzenden, wonach ein im Kanton Bern neu erlassenes Besoldungsgesetz einen Paragraphen enthalte, der analog unserm Ermächtigungsgesetz jederzeit die Anpassung der Lehrergehalte an diejenigen der Beamten ermögliche.

6. *Allfälliges:* Zentralquästor H. Küng lädt zur Mitgliederwerbung ein.

Schluss der Versammlung 18.15 Uhr.

J. H.

## Kantonal-Zürcherischer Verein für Knabenhandarbeit und Schulreform

### Jahresbericht 1945

Wir entnehmen dem von Herrn Theo Marthaler verfassten Jahresbericht:

Im Jahre 1945 wurden folgende *sechs Lehrerbildungskurse* durchgeführt, an denen sich 135 Lehrkräfte beteiligten: Anfängerkurse in Kartonnage, Hobelbank und Schnitzen, ferner ein Kurs in Wandtafelzeichnen (doppelt geführt) und ein Flugzeugmodellkurs. An die Gesamtkosten von Fr. 7800 hatten die Teilnehmer rund 27 % zu entrichten; die restlichen 73 % wurden durch Beiträge der Erziehungsdirektion, der Städte Zürich und Winterthur und einiger Landgemeinden gedeckt.

Im *Vereinsverlag*, dessen Rechnung mit einem

Redaktion des Pädagogischen Beobachters: H. Frei, Zürich, Schimmelstr. 12. Mitglieder der Redaktionskommission: J. Binder, Winterthur; H. Greuter, Uster; J. Haab, Zürich; Lina Haab, Zürich; H. Küng, Küsnacht; J. Oberholzer, Stallikon.

Nettoerlös von Fr. 1728 abschloss, sind neu erschienen: Riesel- und Spritzpapiere, Werkzeichnungen für Hobelbank- und Schnitzarbeiten und eine Repetitionskarte zur Schweizer Geographie.

Die *Vereinsrechnung* schloss bei Fr. 1078.55 Einnahmen und Fr. 972.68 Ausgaben mit einem Uberschuss von Fr. 105.87 ab. *Mitgliederbestand:* 538, eingeschlossen sieben Firmen und vier Vereine.

Mit besonderer Freude blickt der Verein auf die *Spielzeugaktion für kriegsgeschädigte Kinder* zurück, die während des letzten Winters auf Anregung des Schulamtes Winterthur durchgeführt wurde. Die Arbeitspläne wurden von den Vorstandsmitgliedern Karl Küstahler und Albert Hägi, von der Inspektorin der Mädchenarbeitschule und von einigen Winterthurer Kollegen hergestellt. Tausende von Schülern arbeiteten mit Eifer an diesen Gegenständen, und am Ende der Aktion konnten dem Roten Kreuz 6200 kg Spielsachen zur Verfügung gestellt werden.

Am Schlusse des Berichtes wird ausgeführt:

«Im Pestalozzi Jahr ist es wohl angebracht, *unser Ziel und unsere Arbeit* zu überprüfen. Pestalozzi schreibt: „Arbeitsunterricht ist nur Ausgangspunkt für die Erziehung zur Gemeinschaft, zur Menschlichkeit. Arbeit gibt Anlass zum Denken, Arbeit bildet den Verstand, verhüttet das Schweißen der Sinne und weckt den Pflichtsinn. Arbeitsunterricht gibt die beste Möglichkeit, von der Anschauung auszugehen, dem toten Buchstaben den Kampf anzusagen, zur Erziehung zur Wahrheit, da kein Widerspruch möglich ist.“

In dieser Richtung geht unser Wollen und Trachten. Nicht die Gegenstände, welche der Schüler aus den Kursen heimträgt, sind uns wichtig, auch nicht die geschickte Hand, die er sich durch die Arbeit bildet, besser gesagt: beides ist uns nur soweit wichtig, als es hilft, den Schüler gemeinschaftsfähiger zu machen. In dieser Beziehung ist z. B. wesentlich, dass der junge Mensch den Wert einer tüchtigen Handarbeit kennen und schätzen lernt.

Erziehung zur Gemeinschaft ist durch abstrakte geistige Tätigkeit allein unmöglich. Das wird schon durch die einfache Tatsache bewiesen, dass unter Umständen sehr geschulte Menschen recht unsozial denken und handeln. Wir brauchen eine Tätigkeit, die bildet, das heisst vom Geiste her den Körper formt, eine Tätigkeit, die das Beherrschende der Triebe und Leidenschaften übt, eine Tätigkeit, die den Willen erzieht. Wir brauchen eine körperliche Arbeit, denn dadurch wird die Verbindung zwischen der reflektiven Gehirntätigkeit und den motorischen Erregungen gestärkt, entwickelt und gesichert, und gerade in der Herstellung dieser Verbindung und der wachsenden Verfeinung und Befestigung ihrer Funktion liegt das Wesen der menschlichen Bildung, liegt auch das eigentliche Wesen dessen, was wir „Vergeistigung“ und „Beseelung“ nennen, nicht aber in dem, was der Geist, losgelöst von der konkreten Beziehung zum Handeln, in rein wissenschaftlicher Tätigkeit gestaltet und entdeckt.“ (Foerster, „Jugendlehre“.)

So möchten wir die Handarbeit verstanden wissen, und dann glauben wir mit Pestalozzi, dass sie ein vorzügliches Mittel sei gegen den „Schwindelgeist“, die „Verstandespest“ und das „Sommervogelleben unserer Zeit“.